jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2016/11/2 G 2-PVAB/16

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.11.2016

Norm

PVG §10 Abs7

Schlagworte

Gutachten der PVAB

Rechtssatz

Erst dann, wenn auch in dieser persönlichen Beratung zwischen der Leiterin der Zentralstelle und dem ZA keine Einigung erzielt werden kann, hat die Leiterin der Zentralstelle auf Verlangen des ZA ein Gutachten der PVAB einzuholen und ist der ZA, sofern diesem Verlangen von der Leiterin der Zentralstelle nicht binnen zwei Wochen entsprochen wird, innerhalb weiterer zwei Wochen nach § 10 Abs. 7 PVG dazu berechtigt, selbst das Verlangen auf Erstattung dieses Gutachtens bei der PVAB einzubringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2016:G.2.PVAB.16

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2017

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at